

## Konfessionell-Kooperativer Religionsunterricht

### Fragen und Antworten (Stand 23.09.2022)



#### *Was ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht?*

Rechtlich ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht eine Organisationsform des konfessionellen Religionsunterrichts im Sinne des Grundgesetzes (Art. 7 Abs. 3). Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht einer Schule setzt eine Vereinbarung zwischen der örtlich zuständigen evangelischen Landeskirche und dem örtlich zuständigen katholischen (Erz-)Bistum voraus. Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist **kein** neues Unterrichtsfach. Inhaltlich orientiert sich konfessionell-kooperativer Religionsunterricht an dem Grundsatz „Gemeinsamkeiten stärken – Unterschieden gerecht werden“. Dazu sind die weiterhin geltenden evangelischen und katholischen Lehrpläne/Kernlehrpläne aufeinander zu beziehen und in entsprechende Unterrichtsplanungen zu übersetzen. Hierzu gibt es kirchliche Unterstützungsangebote. Organisatorisch ist konfessionell-kooperativer Religionsunterricht Unterricht für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler, an dem auf Antrag auch Schülerinnen und Schüler anderer Religionen und Glaubensrichtungen teilnehmen können. Er ist mit einem verpflichtenden Fachlehrkraftwechsel verbunden, der gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler beide konfessionellen Perspektiven im Laufe des Unterrichts authentisch kennenlernen und sich damit auseinandersetzen können.

#### *Welche Voraussetzungen müssen an den Schulen erfüllt sein?*

Der Religionsunterricht kann auf Antrag an einer Schule konfessionell-kooperativ eingerichtet werden, an der Religionsunterricht beider Konfessionen eingerichtet ist und von mindestens jeweils einer Fachlehrkraft für evangelische und katholische Religionslehre erteilt wird. Grundsätzlich kann für alle Schulformen ein konfessionell-kooperativer Religionsunterricht für jeweils bestimmte Jahrgangsstufen beantragt werden. Ein Schwerpunkt soll bei den Grundschulen und den Schulen der Sekundarstufe I liegen. Die gymnasiale Oberstufe wird dabei ausdrücklich ausgeklammert. In den Bekenntnisgrundschulen kann diese Form der konfessionellen Kooperation nur beantragt werden, wenn auch in der jeweils anderen Konfession ein entsprechender Religionsunterricht eingerichtet ist.

#### *Wann und wie wird der Antrag gestellt?*

Die Schulen, die konfessionell-kooperativen Religionsunterricht zum nächsten Schuljahr einführen wollen, stellen jeweils bis zum 31. Januar einen Antrag an die zuständige Bezirksregierung. Die Antragsformulare finden sich im Bildungsportal sowie auf den Homepages der Bezirksregierungen und der Kirchen. Hinweise/Erläuterungen zum Antragsformular:

- Adressat der Antragsstellung ist die zuständige obere Schulaufsicht = Bezirksregierung
- Den ausgefüllten Antrag samt Anlagen bitte per Mail an die zuständige Bezirksregierung senden (jeweilige E-Mail-Adressen / Funktionspostfächer siehe unten).
- Mindestens je eine evangelische und eine katholische Religionslehrkraft müssen vor Antragstellung an der obligatorischen Typ A-Fortbildung teilgenommen haben. Alle weiteren im Antragszeitraum beteiligten Lehrkräfte nehmen nach der Antragstellung, aber vor der Erteilung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts an der Typ B-Fortbildung teil.

#### *Was ist dem Antrag beizufügen?*

- Stellungnahme der Schulkonferenz (Protokollauszug)
- Stellungnahme der beiden Fachkonferenzen inkl. Bestätigung, dass die im KoKoRU eingesetzten evangelischen und katholischen Lehrkräfte an der obligatorischen Fortbildung teilnehmen (Protokollauszug)
- Schulspezifisches fachdidaktisches/fachmethodisches Konzept der Fachkonferenzen (RdErl. Nr. 6.4.2.) zur Einrichtung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht mit Nachweis eines Wechsels der Fachlehrkraft in dem zu beantragenden Zeitraum
- Erklärung zur erfolgten Elterninformation

#### *Was hat es mit dem fachdidaktischen/fachmethodischen Konzept auf sich?*

Vor dem Hintergrund der gültigen Lehrpläne beantragen die Schulen den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht jeweils für die Klassen 1+2, 3+4, 5+6, 7+8 sowie 9+10. Die jeweiligen Folgejahrgänge können nach dem gleichen Modell der Kooperation unterrichtet werden.

Da es sich um zwei eigenständige Fächer handelt, die im Rahmen eines bestimmten Zeitraumes kooperieren, ist zur Genehmigung (s.o.) ein fachdidaktisches/fachmethodisches Konzept durch die beantragende Schule auf der Basis der jeweils gültigen Lehrpläne vorzulegen und zu prüfen. Zur Erstellung des fachdidaktischen/fachmethodischen Konzepts werden den Fachschaften im Rahmen der obligatorischen Fortbildungen schulformspezifische Anleitungen zur Verfügung gestellt. Die Begegnung mit der anderen Konfession soll angemessen berücksichtigt werden; dies beinhaltet die Thematisierung der konfessionellen Ausprägungen des christlichen Glaubens durch die jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer; deshalb muss auch ein Wechsel der Fachlehrkräfte in den Blick genommen werden. Insgesamt muss sichergestellt sein, dass die konfessionsverbindenden und die konfessionsspezifischen Themen angemessen abgebildet und behandelt werden.

#### *Wie wird der Fachlehrkraftwechsel gestaltet?*

Mit dem Konzept für die Gestaltung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts an der jeweiligen Schule ist auch ein verbindlicher Fachlehrkraftwechsel verbunden. Der Fachlehrkraftwechsel ist Teil des schulischen fachdidaktischen/fachmethodischen Konzepts der Schule und

macht deutlich, wo konfessionelle Schwerpunkte gesetzt werden, damit die Schülerinnen und Schüler im Laufe des bestimmten Zeitraumes jeweils beide Konfessionen authentisch kennenlernen und reflektieren können. Zu der Gestaltung werden keine allgemeinen Vorgaben gemacht, der Wechsel der Fachlehrkraft kann in Korrelation zu den Gegebenheiten der Schule individuell gestaltet werden. Um authentische Begegnungen zu ermöglichen, kann ein Fachlehrkraftwechsel nicht in einer kurzfristigen Projektarbeit abgebildet wird, sondern erfolgt in der Regel zum neuen Halbjahr bzw. Schuljahr.

#### *Was hat es mit den verpflichtenden Fortbildungen auf sich?*

Damit die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer konfessionsbewusst und konfessionssensibel unterrichten können, ist die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung verpflichtend. Insofern dürfen nur Lehrkräfte mit entsprechender Fortbildung den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht erteilen. Zum Antragszeitpunkt müssen mindestens jeweils eine evangelische und eine katholische Fachlehrkraft diese Fortbildung absolviert haben. Die Fortbildung wird von den Kirchen durchgeführt; die aktuellen Termine sind zentral auf den Homepages der kirchlichen Fortbildungsinstitute veröffentlicht (<https://www2.ifl-fortbildung.de/koko/index.php/veranstaltungen/>); sie werden fortlaufend aktualisiert. In dieser Fortbildungsveranstaltung werden u.a. Fragen zum Wechsel der Fachlehrkräfte geklärt und Anleitungen zu den fachdidaktischen/fachmethodischen Konzepten zur Verfügung gestellt. Die Fortbildungsveranstaltungen sind für die Schulen kostenlos und werden als Tagesveranstaltung durchgeführt. Die Schulleitung erteilt die Genehmigung zur Teilnahme. Die Anmeldung richtet sich an die zuständigen kirchlichen Stellen.

#### *Wie und wann werden die Anträge bearbeitet und entschieden?*

Nach Vorprüfung durch die Bezirksregierungen leiten diese alle Anträge an die zuständigen kirchlichen Stellen weiter. Das im Erlass vorgeschriebene kirchliche Einvernehmen wird im Rahmen von gemeinsamen Besprechungen von Schulaufsicht und kirchlichen Stellen hergestellt. Den Schulen wird die Entscheidung über den Antrag durch die Bezirksregierung im Verlauf des 2. Schulhalbjahres mitgeteilt. Eine Genehmigung wird, ggf. mit Auflagen, zunächst befristet für bis zu drei Jahre erteilt.

#### *In welchen Regionen werden im ersten Durchgang Schwerpunkte gesetzt?*

Um eine angemessene Unterstützung durch die obligatorischen Fortbildungen und die entsprechende Beratung mit Blick auf das Antrags- und Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, können im Schuljahr 2023/24 die Schulen aus den Städten Köln, Düsseldorf und Wuppertal berücksichtigt werden. Ab dem Schuljahr 2024/25 können dann alle weiteren allgemeinbildenden Schulen im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Erzbistums Köln einen entsprechenden Antrag stellen.

*Wer sind meine Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für weitere Fragen?*

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Bezirksregierungen:

**BR Düsseldorf**

LRSD' Walbrodt-Derichs [heike.walbrodt-derichs@brd.nrw.de](mailto:heike.walbrodt-derichs@brd.nrw.de)

LRSD' Platen (Grundschule) [ursula.platen@brd.nrw.de](mailto:ursula.platen@brd.nrw.de)

Antragsadresse [KonfessKoopRu@brd.nrw.de](mailto:KonfessKoopRu@brd.nrw.de)

**BR Köln**

LRSD Ringel [jochen.ringel@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:jochen.ringel@bezreg-koeln.nrw.de)

LRSD Sieprath [stefan.sieprath@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:stefan.sieprath@bezreg-koeln.nrw.de)

Antragsadresse [KonfessKoopRu@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:KonfessKoopRu@bezreg-koeln.nrw.de)

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Erzbistums Köln:

**Evangelische Kirche im Rheinland**

Kirchenrätin Gabriele Tscherpel [Gabriele.Tscherpel@ekir.de](mailto:Gabriele.Tscherpel@ekir.de)

**Erzbistum Köln**

EOSR Christoph Westemeyer [christoph.westemeyer@erzbistum-koeln.de](mailto:christoph.westemeyer@erzbistum-koeln.de)